

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über den Antrag der Kapsch CarrierCom AG, Lehrbachgasse 11, 1120 Wien, und der ArgoNET GmbH, Apfelgasse 1/4, 1040 Wien, beide vertreten durch Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH, Universitätsring 10, 1010 Wien, auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten im Bereich 450 MHz in ihrer Sitzung vom 27.06.2016 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung von der Kapsch CarrierCom AG mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013 (F 13/12-81) zugeteilter Frequenzen im Umfang von neun Blöcken zu je 2 x 200 kHz (Frequenzbereich 453,800 – 455,600 MHz / 463,800 – 465,600 MHz) sowie im Umfang von 2 x 140 kHz (Frequenzbereich 455,600 – 455,740 MHz / 465,600 – 465,740), an die ArgoNET GmbH erteilt.
- 2) Die Versorgungsaufgaben und Nutzungsbedingungen für den zugeteilten Frequenzbereich sind in Anlage 1 (Frequenzzuteilungsurkunde), welche als Bestandteil dieses Bescheides gilt, ersichtlich.
- 3) Für diesen Bescheid sind EUR 51,- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu überweisen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013, F 13/12-81, wurden der Kapsch CarrierCom AG (im Folgenden: Kapsch) die im Spruch angeführten Frequenznutzungsrechte im Bereich 450 MHz zur Nutzung befristet bis 31.12.2029 zugeteilt. Für die zugeteilten Frequenzen wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 02.05.2016 brachten die Kapsch CarrierCom AG und die ArgoNET GmbH (im Folgenden: ArgoNET) einen gemeinsamen Antrag auf Genehmigung der Überlassung der im Spruch genannten Frequenzen an die ArgoNET GmbH bei der Telekom-Control-Kommission gemäß § 56 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 6/2016 (TKG 2003) ein (ON 1).

Im Antrag wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Kapsch beabsichtigt, ArgoNET die Frequenznutzungsrechte genau in jener (insbesondere auch technischen) Form zu übertragen, wie sie bescheidmäßig Kapsch eingeräumt wurden. Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte würde im Wege eines Verkaufs der Frequenznutzungsrechte und unter der Bedingung erfolgen, dass die Nutzungsrechte für die gegenständlichen Frequenzen unverändert bleiben.

Die Prüfung des Antrags ergab, dass der Antrag dahingehend unvollständig war, dass die dem Antrag zugrundeliegende privatrechtliche Überlassungsvereinbarung fehlte. Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission erhielten die Antragsteller gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) die Möglichkeit, spätestens bis zum 17.05.2016, 12:00 Uhr die Überlassungsvereinbarung nachzureichen (ON 4). Die Überlassungsvereinbarung wurde in weiterer Folge fristgerecht bei der Regulierungsbehörde eingebracht (ON 12). Aus dieser geht ua hervor, dass die Wirksamkeit der Übertragung aufschiebend bedingt mit der Genehmigung der Übertragung der Nutzungsrechte ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen ist, welche über die gegenüber Kapsch bei der Zuteilung auferlegten Nebenbestimmungen hinausgehen; liegt die Genehmigung der Überlassung nicht spätestens bis zum 30.06.2016 vor, so würde die Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedürfte, enden und die Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Vertrag würden gegenstandslos.

Gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs 1 TKG 2003 erfolgte die Veröffentlichung des Antrages auf der Website der RTR-GmbH.

Ein verfahrenseinleitendes Edikt wurde am 03.05.2016 gemäß § 40 Abs 1 KOG auf der Website der RTR-GmbH kundgemacht (ON 3). Nach Ablauf der sechswöchigen Ediktsfrist hatten neben den beiden Antragstellerinnen noch folgende Unternehmen ihre Parteistellung glaubhaft gemacht:

- LinzNet Internet Service Provider GmbH
- Hutchison Drei Austria GmbH
- Peter Rauter GmbH
- A1 Telekom Austria AG

Mit Bekanntmachung, veröffentlicht auf der Website der RTR-GmbH am 15.06.2016, wurden den genannten Parteien die Schreiben der Antragsteller zugestellt und die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Diesbezügliche Stellungnahmen sind bei der Regulierungsbehörde nicht eingelangt.

B. Festgestellter Sachverhalt

ArgoNET verfügte bereits vor Überlassung der im Spruch genannten Frequenzen über Nutzungsrechte im Bereich 450 MHz (Zuteilungsbescheid vom 19.08.2013, F 4/13-8) und betreibt regionale Funknetze mit "CDMA"-Technologie in Österreich. Mit den gegenständlichen Frequenznutzungsrechten beabsichtigt ArgoNET, die bundesweite Funkversorgung ihrer betrieblichen Kommunikationslösungen weiter auszubauen.

Die technischen Nutzungsbedingungen sowie die Versorgungsverpflichtungen hinsichtlich der betroffenen Frequenzen bleiben durch die Überlassung an ArgoNET unverändert.

ArgoNET verfügt über ausreichend Erfahrung und technische Voraussetzungen für die Erbringung der mit den gegenständlichen Frequenznutzungsrechten geplanten Dienstleistungen (Funknetz mit CDMA-Technologie).

Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte hat keine negativen technischen Auswirkungen; sie hat letztlich sogar positive Effekte, da sie kurz- und mittelfristig zu einer tatsächlichen und daher letztlich effizienten Nutzung des vorhandenen Spektrums führen wird. ArgoNET hat regionale Ausschreibungen zur Entwicklung von CDMA-450 MHz-Funknetzinfrastruktur gewonnen und ist daher bis dato das einzige Unternehmen, das im Frequenzbereich 450 MHz in Österreich Standorte betreibt.

Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Der Wettbewerb für Mobilfunkdienstleistungen findet frequenzbandübergreifend statt. Aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften (relativ hohe Reichweite, relativ geringe Bandbreite) eignet sich das 450 MHz-Frequenzband zwar gut für Anwendungen wie Machine-to-Machine-Kommunikationsdienstleistungen („M2M“), es werden allerdings auch andere Frequenzbereiche für M2M-Kommunikation genutzt. Es besteht somit in diesem Bereich auch ausreichend Wettbewerb durch die großen Mobilfunkbetreiber bzw anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten in Österreich. Bereits die Auktionsregeln im Jahr 2013 im Rahmen des Vergabeverfahrens F 13/12 hätten es zugelassen, dass nur ein Unternehmen sämtliche zur Vergabe stehenden Frequenzen ersteigert.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des bei der Behörde aufliegenden Aktes des Vergabeverfahrens F 13/12 bzw aus dem gegenständlichen Verfahrensakt, insbesondere aus den wirtschaftlichen und technischen Ausführungen im Antrag.

D. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall hat die Überlassung keine negativen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der überlassenen Frequenzen unverändert bleiben. Auch die Versorgungsaufgaben, welche in der Anlage 1 des Bescheids der Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013, F 13/12-81, festgelegt wurden (Frequenzzuteilungsurkunde), bleiben unverändert.

Auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist durch die Überlassung nicht gegeben, da aufgrund der Marktsituation vielmehr davon auszugehen ist, dass durch die verbesserte Frequenzausstattung seitens ArgoNET Dienste in diesem Frequenzbereich weiter gefördert werden. Dies lässt sich auch daraus ableiten, dass – wie festgestellt – ArgoNET plant, die bundesweite Funkversorgung ihrer betrieblichen Kommunikationslösungen (mit Fokus auf kritische Unternehmenskommunikation) im Frequenzbereich 450 MHz weiter auszubauen.

Da durch die beantragte Überlassung weder technische Auswirkungen noch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb gegeben sind, war die Genehmigung zur Überlassung zu erteilen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998 idF BGBl II Nr 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig EUR 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 27.06.2016

Der Vorsitzende
Mag. Nikolaus Schaller

Anlage 1: Frequenzteilungsurkunde zum Bescheid F 13/12-81 der Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013